

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zur Schaffung einer zeitlich befristeten Ablagerungsmöglichkeit für bestimmte Fraktionen der Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen soll mit dieser Novelle eine Übergangsbestimmung in die Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) aufgenommen werden.

Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen auf Deponien ist seit dem 1. Jänner 2023 untersagt. Basierend auf der Vorgabe zur Revision des Deponierungsverbots in § 7 Z 7 lit. a DVO 2008 sowie auf Rückmeldungen der betroffenen Industrie soll die Deponierung für jene Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Möglichkeiten zur Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert sind, zeitlich befristet gestattet werden.

An dem Deponierungsverbot soll festgehalten werden, um dadurch Investitionen in Aufbereitungs- und Recyclinganlagen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll aber für jene genau determinierten Fraktionen, die einer Aufbereitung bzw. einer Verwertung derzeit noch nicht bzw. noch nicht in ausreichender Kapazität zugänglich sind, bis zur Etablierung dieser Möglichkeiten entsprechend dem Ablauf der Übergangsbestimmung die Deponierung ermöglicht werden. Durch die zeitlich befristete Deponierungsmöglichkeit sollen auch Lagerkapazitäten geschont werden.

Zur Determination der Fraktionen, die vorübergehend vom Deponierungsverbot ausgenommen sind, wurden die Möglichkeiten zur Aufbereitung und Verwertung insbesondere im Hinblick auf die fehlende Sortenreinheit dieser Abfälle (in diesem Zusammenhang auch angesichts der Verbindung der Abfälle mit Metallen) sowie die Dicke und Verstärkungen, die eine Aufbereitung durch Zerkleinerung erschweren, berücksichtigt.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 2 (§ 7 Z 7 lit. a):

Durch die Streichung des § 7 Z 7 lit. a, in dem die Ausnahme vom Verbot der Ablagerung von Abfällen, deren Anteil an organischem Kohlenstoff (TOC) im Feststoff mehr als fünf Masseprozent beträgt, für Abfälle von ausgehärteten carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, normiert ist, soll das Deponierungsverbot dieser Abfälle in der Deponieverordnung betont werden.

Für folgende Abfälle soll unabhängig von der Übergangsbestimmung in § 47c jedenfalls weiterhin die Deponierung untersagt sein:

- Kunststoffverbund-Bauteile ohne Metall, die weniger als 20 mm Dicke und mehr als 1,5 m Länge aufweisen und
- Kunststofflaminat-Rollenware ohne Metall, wenn es sich um carbonfaserverstärkte Kunststofflaminat-Rollenware oder glasfaserverstärkte Kunststofflaminat-Rollenware auf Basis einaxialer Verstärkungen handelt.

#### Zu Z 3 (§ 47c):

Unter die Ziffern des § 47c Abs. 1 soll je nach Vorgabe sowohl die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen als auch die Ablagerung von Gemischen von Abfällen von carbon- und glasfaserverstärkten Kunststoffen subsumiert werden.

##### § 47c Abs 1 Z 1:

Unter carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffstäuben und -schlämmen aus Produktions-, Aufbereitungs- oder Zerkleinerungsprozessen sind auch in gängigen Prozessen abgesaugte größere Teilchen (bis etwa 2 cm Durchmesser) zu verstehen.

Unter Z 1 sollen auch Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Compositstäuben und -schlämmen und Abfälle von Gemischen von carbon- und glasfaserverstärkten Metall-Kunststoffverbund-Compositstäuben und -schlämmen fallen.

##### § 47c Abs. 1 Z 2 bis 5:

Die gemischte Carbon- und Glasfaserverstärkung muss bereits in der Rollenware oder in den Bauteilen vorliegen. Eine nachträgliche Mischung verschiedener Rollenwaren oder verschiedener Bauteilen aus Carbon- oder Glasfaserverstärkung soll nicht unter diese Ziffern subsumiert werden.